

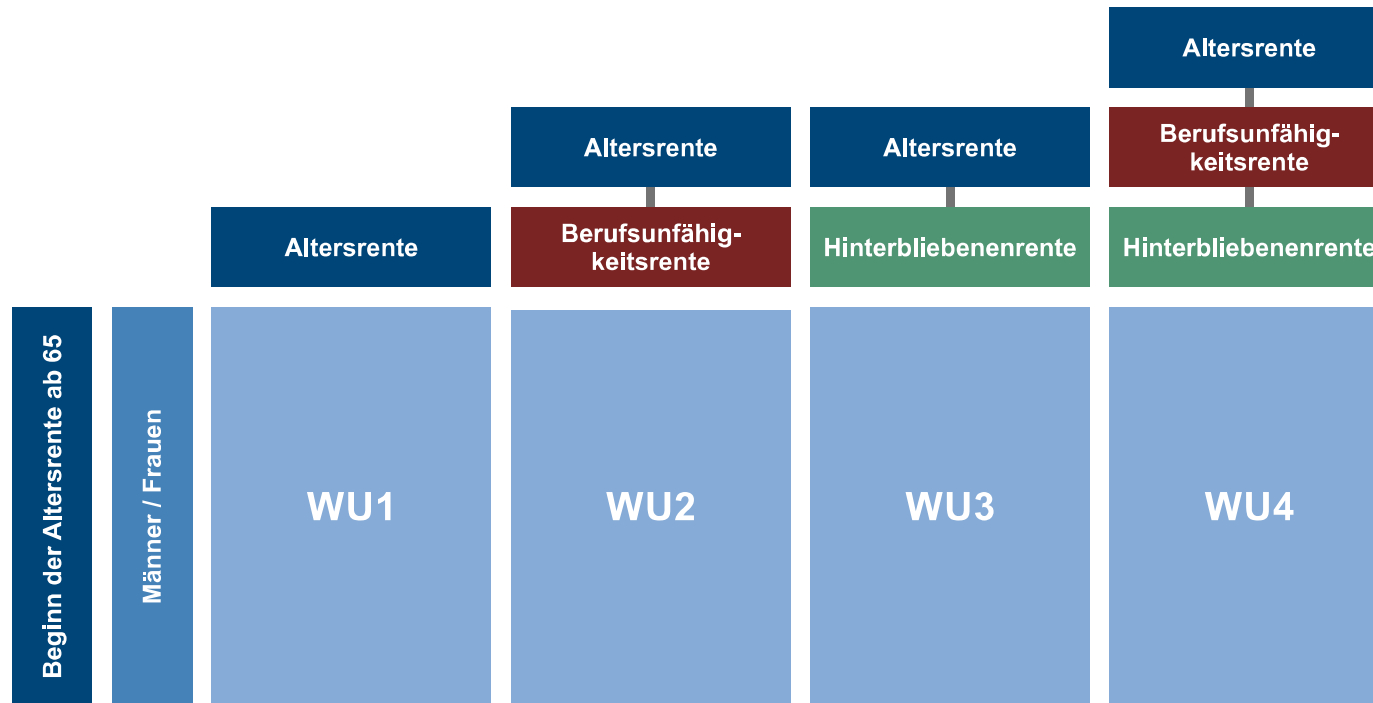
Flexibles Tarifwerk

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs sind für private Versicherungsverträge ab dem 21.12.2012 gesetzlich nur noch einheitliche Tarife für Frauen und Männer erlaubt. Auch in der betrieblichen Altersversorgung sind diese sogenannten Unisextarife zum Standard geworden.

Der DPV hat daher seine Tarife für Neuverträge ab dem 21.12.2012 ebenfalls auf eine geschlechtsunabhängige Beitrags- und Leistungskalkulation umgestellt.



... so einfach kann Zukunft sein.
www.dresdener-pensionskasse.de



Option: Vorzeitige Rente (mit Abschlag) und Verlängerung bis 67 (mit Zuschlag) nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem DPV und den Mitgliedsunternehmen sowie Versicherten regeln sich ausschließlich nach dem Technischen Geschäftsplan, der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des DPV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Altersrente

Der DPV gewährt eine lebenslange Altersrente. Die Altersrente beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Höhe der Anwartschaft auf Altersrente bestimmt sich nach dem Leistungsplan, den dem Einzelnen zurechenbaren Beiträgen und Gutschriften in Verbindung mit dem Lebensalter der Versicherten. Die Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente ergibt sich aus den regelmäßig erteilten Rentenanspruchsbescheinigungen des DPV.

Berufsunfähigkeitsrente

In den Tarifen, die die Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente einschließen, zahlt der DPV dem Versicherten eine lebenslange Berufsunfähigkeitsrente, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von gleicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Zeitweilig erhält derjenige Versicherte Rente, der nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig war, und zwar für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Krankenrente).

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente entspricht der Höhe der Anwartschaft auf Altersrente, die der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles hatte. Im Falle von Berufsunfähigkeitsrente nimmt der DPV keine Beiträge mehr entgegen.

Hinterbliebenenrente

In den Tarifen, die die Versicherung einer Hinterbliebenenrente einschließen, zahlt der DPV der Witwe bzw. dem Witwer des Versicherten eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente sowie etwaigen Waisen eine zeitlich begrenzte Waisenrente.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60%, die Vollwaisenrente ebenfalls 60% und die Halbwaisenrente 30% der Höhe der Anwartschaft auf Altersrente bzw. der Altersrente, die der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles hatte. Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der für den Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gezahlt worden ist oder gezahlt worden wäre. In Durchführung dieser Beschränkung werden die Witwen-/Witwer- und Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt.